

dieselbe (die Invalidenrente) ist solchenfalls lediglich auf den Betrag zu stellen, welcher sich nach den bis dahin gemachten Einlagen tarifmäßig für den Zeitpunkt dieser ausnahmsweisen früheren Feststellung ergibt.

Vergl. übrigens §. 9, Abs. 5 und 6.

Die Deputation bittet, die Berathung über §. 6, weil von der Beschlußfassung über §. 11 abhängig, bis zu letzterer auszusetzen.

Präsident Haberkorn: Die Beschlußfassung ist also vor der Hand auszusetzen.

Referent Koch:

§. 7. Der jährliche Gesamtgenuß eines Rentners aus der Altersrentenbank darf den Betrag von 500 Thalern nicht übersteigen.

Der Bericht lautet:

Zu 5

hat die Deputation zu bemerken, daß nach Vorschlag des Entwurfs in §. 7 des Gesetzes anstatt „200“

„500“ gesetzt werden soll und daß diese Erhöhung des Höchstbetrages des Altersrentenbezuges in einer Hand von 200 auf 500 Thlr. jährlich und die Motivirung dieser Abänderung ganz mit den Ansichten übereinstimmt, welche im allgemeinen Theile des Berichts über den der Bank vorzugsweise angewiesenen Wirkungskreis ausgesprochen wurden, rathet daher

zu unveränderter Annahme von §. 7 des Entwurfes.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Fahnauer hat das Wort.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Sowohl die Staatsregierung, als die Deputation schlägt uns vor, eine Erweiterung von 200 Thlr. auf 500 Thlr. zu genehmigen. Ich sollte meinen, daß, wenn man einmal so weit geht und diesen Bezug für einzelne Einleger auf 500 Thlr. festsetzen will, man noch weiter gehen sollte, bis zu dem Satze nämlich, welcher der höchste Betrag der Pensionen ist. So viel ich mich entsinne, ist nach dem Gesetze von 1851 der höchste Betrag von Pensionen 2000 Thlr. Ich gehe davon aus, daß, nachdem die Finanzdeputation, wie ich vernommen habe, sich mit dem Ministerium in Bernehmung gesetzt und bereits einen Antrag an die Staatsregierung oder eine Anfrage an dieselbe gestellt hat, ob es nicht möglich sei, die ganze Pensionslast künftig der Altersrentenbank zuzuweisen, man am besten thäte, im Gesetze bis zu dieser Höhe zu gehen, damit man später nicht noch einmal in den Fall käme, das Gesetz ändern zu müssen und ich trage darauf an, daß der höchste Betrag der Rente von 500 Thlr. auf 2000 Thlr. gestellt und ins Gesetz aufgenommen werde.

Präsident Haberkorn: Ich werde den Antrag, wenn er eingereicht ist, zur Unterstützung bringen. —

Der Antrag des Abg. Fahnauer geht dahin, daß statt, wie der Entwurf will, „500 Thlr.“ „2000 Thlr.“ ins Gesetz aufgenommen werden soll. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Abg. Stöhr (Zittau): Ich bitte ums Wort. Da der Vorstand der Rechnungsdeputation nicht zugegen ist, überhaupt, wie mir scheint, nur wenige Mitglieder derselben da sind, so glaube ich einen Irrthum berichtigen zu müssen, nämlich den, daß die zweite Deputation mit dem Ministerium sich darüber in Bernehmung gesetzt hätte, ob mit der Altersrentenbank wohl die Pensionsangelegenheit zu vereinigen wäre. Mir wenigstens ist davon Nichts bekannt, es müßte denn Etwas beschlossen worden sein einmal, wo ich nicht zugegen gewesen bin.

Abg. Mai: Ich habe, was der Abg. Fahnauer berührt hat, allerdings zu bestätigen. Es ist folgende Anfrage an die Staatsregierung gestellt worden von Seiten der zweiten Deputation, „ob es nicht zu ermöglichen sein dürfte, das ganze Pensionswesen auf die Altersrentenbank zu übertragen?“ Eine Antwort von Seiten der Staatsregierung ist aber auf jene Anfrage bis jetzt an die Deputation noch nicht gelangt.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Koch: Es scheint an sich wohl unbedenklich zu sein, den Betrag des jährlichen Rentengenusses in Einer Hand noch weiter zu erhöhen, als der Entwurf vorschlägt, da die Sicherheit der Bank dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfte. Ich hätte aber gewünscht, erst die Erklärung des Herrn königl. Commissars über diesen Antrag zu vernehmen, bevor ich Veranlassung zu nehmen hätte, mich darüber zu äußern. Gegen eine Erhöhung des jährlichen Rentengenusses in Einer Hand über 200 Thlr. war früher geltend gemacht worden, daß dies dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen würde, weil die Anstalt hauptsächlich auf die unbemittelten Klassen der Bevölkerung berechnet sei. Insofern nun der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Zweck offenbar erweitert, würde man wohl auch noch über 500 Thlr. hinausgehen können, wenn nicht die Staatsregierung ein Bedenken dagegen hat.

Königl. Commissar von Weissenbach: An und für sich scheint wohl der Antrag über den Zweck hinauszugehen und auf eine Einrichtung hinzuführen, die eben noch erst in Frage gestellt ist, nämlich ob es überhaupt thunlich sei, mit der Altersrentenbank die Pensionslast in Vereinigung zu bringen. In Bezug auf das Ziel, welches die Altersrentenbank selbst sich vorgesetzt hat, dürfte es allerdings großes Bedenken erregen, so hohe Versicherungssätze, die nur als einzelne Ausnahmen dastehen, gegenüber zu bringen der großen Mehrheit ganz kleiner Einlagen,